

*Stadt Dortmund*



# **Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Dortmund**

- Standards für eine verantwortungsvolle  
Unternehmensführung -

3. Dezember 2010

## **Inhaltsverzeichnis**

### **PUBLIC GOVERNANCE KODEX**

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>4</b>
<b>ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>HANDHABUNG DES KODEX</b>	<b>5</b>
<b>1. GESELLSCHAFTER</b>	<b>6</b>
1.1 Grundsätzliche Rechten und Pflichten	6
1.2 Gesellschafterversammlung	6
1.3 Aufgaben der Gesellschafter	7
<b>2. AUFSICHTSRAT</b>	<b>7</b>
2.1 Grundsätzliche Rechten und Pflichten	7
2.2 Aufgaben des Aufsichtsrates	8
2.3 Bildung von Ausschüssen	8
2.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	9
2.5 Vergütung	9
2.6 Vermeidung von Interessenkonflikten	10
2.7 Verschwiegenheitspflicht	10
2.8 Mitglieder ähnlicher Gremien	10
<b>3. GESCHÄFTSFÜHRUNG</b>	<b>11</b>
3.1 Grundsätzliche Rechte und Pflichten	11
3.2 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung	12
3.3 Vergütung	12

3.4 Vermeidung von Interessenkonflikten	14
3.5 Dauer der Bestellung und der Anstellung	14
3.6 Altersgrenze	14
3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	15
<b>4. BERICHTERSTATTUNG DER STÄDTISCHEN BETEILIGUNGEN</b>	<b>16</b>
4.1 Beteiligungsbericht	16
4.2 Regelmäßige Berichterstattung zur Unternehmensentwicklung	16
4.3 Berichterstattung zum Public Corporate Governance Kodex	16

# PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

## PRÄAMBEL

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedient sich die Stadt Dortmund zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich auch kommunaler Unternehmen.

Die Stadt Dortmund ist bei ihren Beteiligungsunternehmen unter anderem aus ihrer Eigentümerstellung heraus berechtigt und verpflichtet, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Daseinsvorsorge für den Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu fördern, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Stadt Dortmund eine Richtlinie unter dem Titel "**Public Corporate Governance für die Stadt Dortmund - Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung -**" erstellt. Der Begriff „Public Corporate Governance“ wird hierbei als Kurzbezeichnung für eine gute Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen verstanden. Der vorliegende Kodex wurde wesentlich auf der Grundlage des Public Corporate Governance Kodex des Städtetages Nordrhein-Westfalens sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet, der aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, Entsprechenserklärungen abzugeben.

Die Public Corporate Governance der Stadt Dortmund soll analog zu Regelungen in anderen großen Kommunen dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) zu vereinbaren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings für Rat und Verwaltungsspitze zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Steuerungsmöglichkeit abzusichern;
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Zusammenfassend soll das Regelwerk zur Public Corporate Governance in Dortmund somit die Verbindung zwischen der Stadt und ihren kommunalen Unternehmen stärker gewährleisten sowie damit ein auf den Bedarf der Stadt und der städtischen Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und die Effizienz im „Konzern Stadt Dortmund“ weiter verbessert.

## **ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN**

Die Regelungen und Handlungsempfehlungen des Kodex gelten für alle unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Dortmund. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die Stadt weniger als 50 % der Anteile hält, wird der Public Corporate Governance Kodex zur Anwendung empfohlen.

Da die Mehrzahl der städtischen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt werden, ist der Kodex an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ verbleibt es bei den Aufgaben der Gesellschafterversammlung. Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich. Gesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft haben insbesondere die aktienrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Bei Gesellschaften mit mittelbarer oder unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung der Stadt Dortmund sind neu abzuschließende Gesellschaftsverträge in Einklang mit dem Kodex auszugestalten; bestehende Gesellschaftsverträge sollen überprüft und ggf. an den Kodex angepasst werden.

Die Regelungen des Kodex ergänzen die bestehenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Public Corporate Governance der Stadt Dortmund geltenden Fassung sollen hier die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses findet in den nachstehenden Bestimmungen überwiegend die männliche Sprachform Anwendung.

## **HANDHABUNG DES KODEX**

Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Mit diesen über gesetzliche Regelungen hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet sich die Gesellschaft freiwillig, die folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle ihrer Unternehmensführung zu beachten. Die Gesellschaften können von diesen Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies im Rahmen eines Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften, branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Berichtspflicht abgewichen werden kann. Hierfür werden im Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

# **1. GESELLSCHAFTER**

## **1.1 Grundsätzliche Rechte und Pflichten**

- 1.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr. In den Gesellschafterversammlungen werden die Rechte der Stadt als Gesellschafter wahrgenommen, wie sie sich aus dem Gesetz sowie aus der Satzung herleiten.
- 1.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (z. B. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (z. B. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.1.3 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung der Gesellschaft. Bei Töchter- und Enkelgesellschaften wird bei wesentlichen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter vorausgesetzt.
- 1.1.4 Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung - im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest.
- 1.1.5 Die Stadt Dortmund wirkt bei ihren bestehenden und neuen Beteiligungen darauf hin, dass die Regelungen des Kodex Anwendung finden.

## **1.2 Gesellschafterversammlung**

- 1.2.1 In den Gesellschafterversammlungen vertritt in der Regel gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt Dortmund. Der Vertreter der Stadt ist an die Beschlüsse des Rates gebunden, sofern dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Der Rat beschließt regelmäßig eine allgemeine Vertretungsregelung für die Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen (zuletzt geregelt mit Ratsbeschluss vom 26.11.2009). Eine personengleiche Vertretung in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat sollte im Regelfall nicht stattfinden.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates darf kein Vertreter der Stadt mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist.

- 1.2.2 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und zwar spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verabschiedung des Jahresabschlusses. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

### **1.3 Aufgaben des Gesellschafters**

Der Gesellschafter soll auf Basis des Unternehmensgegenstandes strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Die Erfüllung dieser Zielvorgaben soll in regelmäßigen Abständen zwischen Stadt und Geschäftsführung erörtert werden.

## **2. AUFSICHTSRAT**

### **2.1 Grundsätzliche Rechte und Pflichten**

- 2.1.1 Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und seiner satzungsgemäßen Aufgaben das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. In den Aufsichtsräten der Gesellschaften wird in der Regel über die inhaltlich bedeutsamen Fragen der Geschäftstätigkeit beraten und entschieden.
- 2.1.2 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Hierbei sind die Größe, die Aufgaben und die Bedeutung der Beteiligung maßgeblich.
- 2.1.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Die städtischen Vertreter für die Aufsichtsräte werden dabei durch Beschluss des Rates benannt bzw. entsendet. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- 2.1.4 Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von wesentlicher Bedeutung der vorhergehenden Beratung oder der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. Solche Geschäfte und Maßnahmen können in einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäft zusammengefasst werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges bzw. weitere Zuständigkeitsfragen sollen ebenfalls im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

## **2.2 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.2.2 Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden.
- 2.2.3 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2.2.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass sie ihre Aufgaben und Verantwortlichkeit erfüllen können. Die Gesellschaften sollen die Fort- und Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder durch geeignete Maßnahmen (z.B. Seminare) unterstützen.
- 2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es sollen nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Davon unberührt bleiben die Mandate, die vom Oberbürgermeister bzw. durch von ihm benannte Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit wahrgenommen werden.
- 2.2.6 In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 2.2.7 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen und dies mindestens einmal jährlich zum Gegenstand seiner Beratung machen.
- 2.2.8 Der Aufsichtsrat bzw. der Vorsitzende erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei soll der Aufsichtsrat von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen.
- 2.2.9 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen.

## **2.3 Bildung von Ausschüssen**

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (z. B. Prüfungs-



ausschuss) bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

## **2.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

2.4.1 Der Stadt Dortmund ist im Aufsichtsrat ein angemessener Einfluss einzuräumen. Für die Auswahl der durch die Stadt Dortmund zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

2.4.2 Bei der Bestellung sollte seitens des Rates bzw. der Fraktionen darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und mögliche Interessenkonflikte der Kandidaten zu berücksichtigen .

2.4.3 Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung angehören. Das Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.

## **2.5 Vergütung**

2.5.1 Die Vergütung der Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft Rechnung tragen. Bei der Festsetzung der Vergütung soll die Empfehlung des Rates der Stadt Dortmund berücksichtigt werden (zuletzt geregelt mit Ratsbeschluss vom 16.12.2004).

2.5.2 § 108 der Gemeindeordnung NRW trifft zur Vergütungsoffenlegung folgende Regelung:

➤ § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW:

„Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

➤ § 108 Absatz 2 GO NRW:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.“

## **2.6 Vermeidung von Interessenkonflikten**

- 2.6.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Stadt Dortmund in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse des Rates, berücksichtigen.
- 2.6.2 Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.
- 2.6.3 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

zen.

- 2.6.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds müssen zur Beendigung des Mandats führen.
- 2.6.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **2.7 Verschwiegenheitspflicht**

Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Weitergabe von vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Gesellschaft darf ausschließlich an die in § 395 Abs. 1 AktG genannten Personen, insbesondere an die Bediensteten der Beteiligungsverwaltung, erfolgen.

## **2.8 Mitglieder ähnlicher Gremien**

Die dargelegten Ausführungen zu Punkt 2 des Kodex sollen sinngemäß entsprechend auch auf Beiratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Einrichtungen angewendet werden, sofern sie aufsichtsratsähnliche Kompetenzen innehaben. Dabei wird insbesondere auf die Offenlegung der Vergütungen unter Tz. 2.6 verwiesen.

# **3. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

## **3.1 Grundsätzliche Rechte und Pflichten**

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung sowie die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung und dabei insbesondere auch die Vertretung regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat oder von den Gesellschaftern

genehmigt werden.

- 3.1.2 Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft allein oder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

### **3.2 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung**

- 3.2.1 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und unter Beachtung der Regelungen dieses Kodex zu führen.
- 3.2.2 Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen zu sorgen.
- 3.2.3 Die interne Revision, sofern eingerichtet, sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 3.2.4 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen einrichten. Sie informiert den Aufsichtsrat und die städtische Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und hinreichend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht; vgl. 3.8.3). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 3.2.5 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf, sofern keine begründete Ausnahme im Sinne von § 108 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW gegeben ist.
- 3.2.6 Des Weiteren soll die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW unterstützen, indem sie rechtzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt (vgl. 4.2).
- 3.2.7 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung der städtischen Beteiligungsunternehmen Rechnung.

### **3.3 Vergütung**

- 3.3.1 Die Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitgliedes, seine Leistung sowie

die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

3.3.2 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.

3.3.3 § 108 der Gemeindeordnung NRW trifft zur Vergütungsoffenlegung folgende Regelung:

➤ § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW:

„Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

➤ § 108 Absatz 2 GO NRW:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert

der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.“

### **3.4 Vermeidung von Interessenkonflikten**

- 3.4.1 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.4.3 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat bzw. dem Gesellschafter gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

### **3.5 Dauer der Bestellung und der Anstellung**

Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen. In Fällen erstmaliger Berufung in eine Geschäftsführung ist zu prüfen, ob eine Vertragsdauer unter fünf Jahren angemessener ist. Dies kann in Anlehnung an die Regelungen § 22 des Landesbeamtengesetzes erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

### **3.6 Altersgrenze**

Die Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder soll den Vorgaben des gesetzlichen Renteneintrittsalters entsprechen. Dies ist bei Abschluss der Dienstverträge zu beachten.

### **3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

- 3.7.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens, unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses der Stadt Dortmund, eng und vertrauensvoll zusammen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzerngesellschaften sind verpflichtet, die Führung der Geschäfte von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.
- 3.7.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.
- 3.7.3 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht; vgl. 3.2.4).
- 3.7.4 Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat - und ggf. der Gesellschafer - zeitnah unterrichtet werden, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 3.7.5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- 3.7.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.7.7 Die Geschäftsführung bereitet Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 3.7.8 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung (vergleiche § 43 Abs. 1 GmbHG, § 111 AktG). Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer- bzw. Aufsichtsratsmitglieds grob fahrlässig, so sollen sie der Gesellschaft gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet sein (vergleiche § 43 Abs. 2 GmbHG).

## **4. BERICHTERSTATTUNG DER STÄDTISCHEN BETEILIGUNGEN**

### **4.1 Beteiligungsbericht**

Die Stadtverwaltung legt einmal jährlich einen Beteiligungsbericht vor (siehe § 117 GO NRW).

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere darüber Auskunft geben, auf welche Weise und mit welchen Ergebnissen die Beteiligungsunternehmen ihre Zwecke verfolgen und sich wirtschaftlich betätigt haben.

Der Beteiligungsbericht stellt die wesentlichen Aussagen und Daten der Betriebe und Gesellschaften zusammen, wie sie sich aus deren kaufmännischen Berichts- und Rechnungswesen ergeben. Er benennt weiter die Unternehmensziele, Beteiligungs- und Kapitalverhältnisse sowie Verflechtungen mit dem städtischen Haushalt.

Die Beteiligungsunternehmen stellen der Beteiligungsverwaltung die zur Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Informationen frühzeitig zur Verfügung. (vgl. 3.2.6)

Der Beteiligungsbericht der Stadt Dortmund wird im Internet veröffentlicht.

### **4.2 Regelmäßige Berichterstattung zur Unternehmensentwicklung**

Auf Wunsch des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften berichten die Geschäftsleitungen der städtischen Beteiligungen über die Unternehmensentwicklung und legen ihre Wirtschaftspläne dar.

In ihrer Berichterstattung gehen die Geschäftsleitungen auf die Marktlage sowie auf die aktuelle Situation und die absehbare Entwicklung des Unternehmens im Wettbewerb ein.

Die städtischen Beteiligungsgesellschaften haben der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise den Wirtschaftsplan und die Unterlagen zu Aufsichtsratsitzungen, zukommen zu.

Im Übrigen gelten für die Informationsrechte des Rates die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Dortmund und der Geschäftsordnung des Rates. Auf die Beteiligungsrichtlinien gemäß Ratsbeschluss vom 20.11.2003 wird verwiesen.

### **4.3 Berichterstattung zum Public Corporate Governance Kodex**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben jährlich über die Umsetzung der Regelungen dieses Kodex und insbesondere über eventuelle Abweichungen von den hier gemachten Empfehlungen an die Beteiligungsverwaltung zu berichten („Entsprechungserklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung ge-



nommen werden. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Dortmund. Die Entsprechungserklärung soll im Lagebericht der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Die Standards in Form des Kodex sind darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewandt zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die Beteiligungsunternehmen der Stadt zu dienen. Eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung weist nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hin.